



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

17. Jahrgang

Potsdam, den 1. März 2006

Nummer 8

Inhalt	Seite
Der Ministerpräsident	
Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Regierung des Landes Brandenburg und der Regierung des Landes Berlin über den Austausch von Personal der Landesverwaltungen Berlin und Brandenburg	210
Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Berlin über die Gründung eines Vereins „Institut für Schulqualität e. V.“	217
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz	
Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Bekanntmachung der Erhaltungsziele nach § 26b Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes und zur Bewirtschaftung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Vietmannsdorfer Heide“	218
Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Flurbereinigung	222
Ministerium des Innern	
Runderlass des Ministeriums des Innern zur Änderung des Runderlasses des Ministers des Innern zur Errichtung der Landesakademie für öffentliche Verwaltung Brandenburg	222
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie	
Anpassung von Erstattungspauschalen	223
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg	
Erste Wahlbekanntmachung des Wahlausschusses für die Durchführung der Wahl zur Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg gemäß § 4 der Wahlordnung	223
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 8/2006	

**Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung
zwischen der Regierung des Landes Brandenburg
und der Regierung des Landes Berlin
über den Austausch von Personal
der Landesverwaltungen Berlin und Brandenburg**

Vom 1. Februar 2006

Die in Potsdam am 13. Dezember 2005 unterzeichnete Verwaltungsvereinbarung zwischen der Regierung des Landes Brandenburg und der Regierung des Landes Berlin über den Austausch von Personal der Landesverwaltungen Berlin und Brandenburg ist nach ihrem Artikel 8 am 14. Dezember 2005 in Kraft getreten. Die Verwaltungsvereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, den 1. Februar 2006

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Verwaltungsvereinbarung

zum

**Austausch von Personal der Landesverwaltungen
der Länder Berlin und Brandenburg**

Der Senat von Berlin,
vertreten durch den Senator für Inneres,

und

die Landesregierung des Landes Brandenburg,
vertreten durch den Minister der Finanzen,

**schließen folgende Verwaltungsvereinbarung zum Austausch
von Personal der Landesverwaltungen der Länder Berlin
und Brandenburg**

Präambel

(1) Der Zusammenschluss der Länder Berlin und Brandenburg ist weiterhin herausragendes Ziel der Landesregierungen. Dabei stellt die Zusammenarbeit auf Verwaltungsebene eine wichtige und notwendige Vorbereitung dar, die neben der Signalwirkung auch politisch und wirtschaftlich sinnvoll ist.

(2) Das Zusammenwirken beider Länder und deren Verwaltungen wird umso schneller, effektiver und besser gelingen, je mehr dieser Prozess durch die Beschäftigten aus eigener Einsicht und Erfahrung mitgetragen wird.

(3) Beide Regierungen sind sich darüber einig, dass der Personalaustausch im Wege eines vorübergehenden Wechsels auf ein Aufgabengebiet im jeweils anderen Land von wesentlicher praktischer Bedeutung für den Übergang auf eine dauerhafte engere personelle Zusammenarbeit ist.

(4) In beiden Bundesländern wird der Personalaustausch gleichzeitig als Instrument gezielter Personalentwicklung unterstützt. Hierdurch werden den Beschäftigten ein eignungs- sowie leistungsgerechtes berufliches Fortkommen ermöglicht und damit Perspektiven für ihren beruflichen Werdegang aufgezeigt.

Artikel 1

Zweck des Personalaustausches

(1) Als ein Instrument zur Vorbereitung der Länderfusion Berlin und Brandenburg wird ein Personalaustausch der Landesverwaltungen mit dem Ziel der Weiterentwicklung der Zusammenarbeit eingerichtet. Der Austausch von Erfahrungen und Kenntnissen soll das Zusammenwirken der Landesverwaltungen stärken und gleichzeitig Akzente in der Personalentwicklung setzen.

(2) Der Personalaustausch soll zugleich eine Kultur des gegenseitigen Kennenlernens, des Erfahrungsaustauschs und der persönlichen Kompetenzerweiterung als ein belebendes Element für die Zusammenarbeit beider Länder fördern.

Artikel 2

Geltungsbereich; Teilnehmerkreis

(1) Am Personalaustausch können Beschäftigte der Berliner Senatsverwaltungen und der Senatskanzlei sowie der Ministerialverwaltungen und der Staatskanzlei des Landes Brandenburg teilnehmen, die in einem unbefristeten Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehen und mindestens in den letzten drei Jahren Erfahrungen aus einer Tätigkeit im höheren bzw. gehobenen Dienst in einer der beiden Landesverwaltungen gesammelt haben.

(2) Die Teilnahme von Beschäftigten aus nachgeordneten Bereichen der Landesverwaltungen, insbesondere von dortigen Führungskräften, ist bei geeigneten Einsatzmöglichkeiten möglich.

Artikel 3

Art, Umfang und Dauer des Personalaustausches

(1) Personalaustausch als Instrument der Zusammenarbeit der Länder findet vorrangig als zeitgleicher gegenseitiger Austausch von Beschäftigten auf gleichwertigen Dienstposten statt. Der Dienstposten soll der Ausbildung, den Fähigkeiten und der aktuellen Stellung der jeweiligen Beschäftigten weitgehend entsprechen, um die Einarbeitungszeit in der aufnehmenden Verwaltung abzukürzen bzw. Fortbildungsaufwand zu vermeiden.

(2) Der Personalaustausch erfolgt für Beamte und für Angestellte im Wege der Abordnung.

(3) Personalaustausch ist ausnahmsweise auch als zeitversetzte Bereitstellung und vorübergehende Wahrnehmung einseitig verfügbarer Dienstposten möglich.

(4) Ein zeitgleicher Personalaustausch soll für einen Zeitraum von mindestens 6 bis höchstens 24 Monaten, ein zeitversetzter Tausch (Absatz 3) soll für mindestens 6 und höchstens 12 Monate vorgesehen werden. Über eine Verlängerung entscheiden im Einzelfall die beteiligten Ressorts im Einvernehmen mit der/dem Beschäftigten.

(5) Die Anzahl der am Personalaustausch teilnehmenden Beschäftigten ist weder landesweit noch ressortbezogen begrenzt. Im Sinne eines umfassenden gegenseitigen Kennenlernens werden die Landesverwaltungen so viele unterschiedliche Aufgabenfelder wie möglich für den Personalaustausch anbieten.

Artikel 4

Durchführung des Austauschverfahrens

(1) Die Ressorts der Landesverwaltungen sind für die Einleitung, Durchführung und ressortbezogene Auswertung des Austauschverfahrens zuständig. Sie berücksichtigen dabei die jeweils geltenden landesspezifischen Regelungen.

(2) Durch die Ressorts sind zunächst Aufgaben (Dienstposten/Stellen) zu benennen, die für einen Personalaustausch geeignet sind. Innerhalb der Ressorts werden die Beschäftigten auf die Möglichkeit des Austauschs zu Dienststellen des jeweils anderen Landes hingewiesen und über die aktuell in Frage kommenden Aufgabenbereiche informiert.

(3) Die Beschäftigten bekunden ihr Interesse bei der für die Personalentwicklung zuständigen Stelle der jeweiligen Senatsverwaltung/des jeweiligen Ministeriums. Dazu kann der als Anlage 1 beiliegende Vordruck verwandt werden.

(4) Die Abstimmung bezüglich der konkreten Umsetzung des Personalaustausches erfolgt bilateral zwischen den Ressorts der beiden Länder. Dabei sollen der aufnehmenden Behörde möglichst mehrere Bewerber, die den Anforderungen des ausgewählten Aufgabenbereiches entsprechen, für eine im Personalaustausch zu besetzende Stelle vorgeschlagen werden.

(5) Nach der Entscheidung über die Auswahl einer Bewerberin/eines Bewerbers verständigen sich die beteiligten Ressorts über die Durchführung des Personalaustausches. Gleichzeitig werden die Ziele des einzelnen Personalaustausches von den beteiligten Ressorts festgelegt. Dabei kann der in Anlage 2 beiliegende Entwurf einer Vereinbarung angewandt werden.

(6) Während der Dauer des Austausches sind die Beschäftigten uneingeschränkt in die Arbeitsorganisation der Beschäftigungsstelle eingebunden. Dies gilt insbesondere für die Eingliederung in die Aufbau- und Ablauforganisation.

(7) Nach Abschluss eines jeden Personalaustausches erfolgt durch die beteiligten Ressorts gemeinsam mit den Beschäftigten eine Evaluation der Ergebnisse des Personalaustausches.

Artikel 5

Zentrale Koordinierungsstellen; Berichtspflicht

(1) In jedem Land wird eine Organisationseinheit mit der koordinierenden Funktion für den Personalaustausch - Zentrale Koordinierungsstelle - beauftragt. Sie hat den Auftrag, die Wirksamkeit des Verfahrens zu sichern und fortzuentwickeln sowie landesweite Auswertungen mit Handlungsempfehlungen zu fertigen.

(2) Die Zentralen Koordinierungsstellen unterstützen die Dienststellen bei der Umsetzung des Personalaustausches.

(3) Sie erhalten für den Fall der ressortübergreifenden Unterstützung zumindest

- a) die Angaben zu den ausgewählten Aufgabenbereichen,
- b) vor der Durchführung des Personalaustausches die Interessenbekundungsbogen der tauschwilligen Beschäftigten,
- c) eine Mitteilung über Beginn und Ende eines Personalaustausches.

(4) An der Evaluation der Ergebnisse des Personalaustausches sind die Zentralen Koordinierungsstellen zu beteiligen.

(5) Nach Vorliegen hinreichender Erfahrungen im Zusammenhang mit dem länderübergreifenden Personalaustausch berichten die Zentralen Koordinierungsstellen jeweils den Landesregierungen, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2006.

Artikel 6

Würdigung der Teilnahme am Personalaustausch

(1) Die Teilnahme am Personalaustausch ist freiwillig.

(2) Die Teilnahme am Personalaustausch dokumentiert den überdurchschnittlichen persönlichen Einsatz der Beschäftigten in beruflichen Belangen. Die zuständigen Dienstbehörden der Länder unterstützen diesen Einsatz durch regelmäßigen Kontakt mit den Beschäftigten und deren besonderer Würdigung bei der Personalentwicklung.

(3) Beschäftigte, die am Personalaustausch teilnehmen, bleiben Dienstkräfte des Entsendelandes. Insoweit leiten sich aus der Teilnahme am Personalaustausch keine rechtlichen Ansprüche ab. Nach Beendigung des Austausches kehren die Beschäftigten wieder auf ihre früheren Dienstposten/Arbeitsplätze im Entsendeland zurück.

(4) Auf Wunsch ist Arbeitnehmern ein qualifiziertes Zeugnis für die Zeit des Austausches auszustellen. Beamte werden für diese Zeit dienstlich beurteilt.

Artikel 7

Kostenneutralität

Die Kosten des Personalaustausches, insbesondere die Personalausgaben einschließlich etwaiger persönlicher Zulagen, Trainingsgelder, Fortbildungskosten u. Ä., tragen die Entsendelän-

der für ihre Beschäftigten selbst. Insoweit verzichten die Landesverwaltungen auf die wechselseitige Personalkostenerstattung. Ein Zuschuss zur Ergänzung der Dienstbezüge bei vorübergehender Verwendung außerhalb des Beitrittsgebietes gemäß § 6 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung (2. BesÜV) wird nicht gewährt.

Artikel 8
In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt am 14. Dezember 2005 in Kraft.

Potsdam, den 13. Dezember 2005

Für das Land Berlin

Für die Regierung
des Landes Brandenburg

Der Regierende Bürgermeister,
vertreten durch den
Senator für Inneres

Der Ministerpräsident,
vertreten durch den
Minister der Finanzen

Dr. Ehrhart Körting

Rainer Speer

Anlage 1

**Interessenbekundungsbogen für die Teilnahme am Personalaustausch der Landesverwaltungen
der Länder Berlin und Brandenburg**

Mit dem Ausfüllen dieses Formulars bekunden Sie Ihr Interesse an einem Personalaustausch mit dem Land Berlin/Brandenburg^{*)}. Bitte geben Sie neben Ihren persönlichen und beruflichen Daten unbedingt auch die Dauer bzw. einen Zeitrahmen für die von Ihnen gewünschte Dauer des Austausches an. Da vorrangig ein zeitgleicher gegenseitiger Austausch auf gleichwertige Dienstposten zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg beabsichtigt ist, ist diese Angabe von besonderer Bedeutung.

Der Personalbereich Ihrer zuständigen Senatsverwaltung/Ihres zuständigen Ministeriums^{*)} wird sich bei Vorliegen von Austauschangeboten mit Ihnen in Verbindung setzen. Durch das Ausfüllen dieses Interessenbekundungsbogens entstehen Ihnen keine beruflichen Nachteile.

Gleichzeitig stimmen Sie der maschinellen Verarbeitung der Angaben im Personalbereich Ihrer zuständigen Senatsverwaltung/Ihres zuständigen Ministeriums^{*)} zur Ermöglichung eines Personalaustausches zu.

1. Angaben zur Person

Personal-Nummer	
akademischer Titel	
Nachname	
Vorname	
Geschlecht	
Geburtsdatum	
Wohnort - Straße/Nr.	
Wohnort - PLZ	
Wohnort - Ort	
Telefon dienstl. (Vorw./Rufnr.)	
Telefon privat (Vorw./Rufnr.) - Angabe freiwillig -	
E-Mail	
Grad der Behinderung	

2. Angaben zum derzeitigen Arbeitsplatz

Name der Dienststelle	
Straße	
PLZ	
Ort	
Dienstort	
beschäftigt seit [TT.MM.JJJJ]	
beschäftigt als (z. B. SB/GrL/RefLHaushalt)	
Wöchentliche Arbeitszeit	

^{*)} Nichtzutreffendes bitte streichen

Status (z. B. Beamter)	
Besoldungs-/Vergütungs-/Lohngruppe ^{*)} (Fallgruppe)	
Besoldung/Vergütung/Lohn ^{*)} seit [TT.MM.JJJJ]	
Laufbahngruppe/Status	

3. Verwendungswünsche (bevorzugte Austauschdienstposten)

Bevorzugte Tätigkeit als (z. B. Referent Haushalt)	<u>1.</u>	<u>2.</u>
bevorzugte Dauer des Austausches (ggf. Zeitrahmen)		
maximale Entfernung Wohnung zur Austauschdienststelle (in km)		

4. Angaben zu früheren Tätigkeiten/Aus- und Fortbildungen

Name Arbeitgeber/Dienstherr	Beschäftigt		als
	von [TT.MM.JJJJ]	bis [TT.MM.JJJJ]	

Berufsausbildung/Studium	
Abschlussjahr	
Fortbildungen/Kenntnisse	Abschlussjahr

^{*)} Nichtzutreffendes bitte streichen

Datum

Unterschrift

Diesen Interessenbekundungsbogen übersenden Sie bitte in einem verschlossenen Umschlag an das Personalreferat Ihrer zuständigen Senatsverwaltung/Ihres zuständigen Ministeriums mit der Aufschrift „vertrauliche Personalsache“.

Anlage 2

**Vereinbarung zu Zielen
bei der Teilnahme am Personalaustausch
der Landesverwaltungen der Länder Berlin und Brandenburg**

1. Darstellung des Personalaustausches

Frau/Herr^{*)} wird für die Dauer von Monaten, beginnend mit dem 200..., von der Dienststelle (Landesverwaltung) an die Dienststelle (Landesverwaltung) abgeordnet.

Im Personalaustausch dazu wird

Frau/Herr^{*)} für die Dauer von Monaten, beginnend mit dem 200..., von der Dienststelle (Landesverwaltung) an die Dienststelle (Landesverwaltung) abgeordnet.

2. Vereinbarung zu Zielen des Personalaustausches

Im gegenseitigen Einvernehmen der am Personalaustausch beteiligten Ressorts und der teilnehmenden Beschäftigten werden für den vorgenannten Personalaustausch folgende Ziele festgelegt:

Ziele der entsendenden Dienststelle

Ziele/Erwartungen (z. B. persönliche, berufliche Entwicklung; Umfeld, Verwaltungskultur, Organisations- methoden, Aufbau, Abläufe etc.)	Behörde	
	(Berlin)	(Brandenburg)

^{*)} Nichtzutreffendes bitte streichen

Ziele der aufnehmenden Dienststelle

Ziele/Erwartungen (z. B. persönliche, berufliche Entwicklung; Umfeld, Verwaltungskultur, Organisations- methoden, Aufbau, Abläufe etc.)	Beschäftigte	
	(Berlin)	(Brandenburg)

Ziele der teilnehmenden Beschäftigten

Ziele/Erwartungen (z. B. persönliche, berufliche Entwicklung; Umfeld, Verwaltungskultur, Organisations- methoden, Aufbau, Abläufe etc.)	Beschäftigte	
	(Berlin)	(Brandenburg)

**Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens
zwischen dem Land Brandenburg
und dem Land Berlin über die Gründung
eines Vereins „Institut für Schulqualität e. V.“**

Vom 1. Februar 2006

Das in Potsdam am 13. Dezember 2005 unterzeichnete Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Berlin über die Gründung eines Vereins „Institut für Schulqualität e. V.“ ist nach seinem Artikel 4 am 14. Dezember 2005 in Kraft getreten. Das Verwaltungsabkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, den 1. Februar 2006

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

**Verwaltungsabkommen
zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Berlin
über die Gründung eines Vereins
„Institut für Schulqualität e. V.“**

Das Land Brandenburg und das Land Berlin sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Gegenstand des Abkommens

(1) Die Länder vereinbaren zum Zwecke der Qualitätssicherung und -entwicklung im Bildungswesen die Gründung eines eingetragenen und gemeinnützigen Vereins „Institut für Schulqualität e. V.“.

(2) Die Länder werden Mitglied des Vereins.

Artikel 2

Aufgaben des Vereins „Institut für Schulqualität e. V.“

Der Verein „Institut für Schulqualität e. V.“ nimmt für beide Länder folgende Aufgaben wahr:

- Durchführung diagnostischer Tests und von Vergleichsarbeiten

- Unterstützung der schulischen Selbst- und Fremdevaluation und die Bereitstellung entsprechender Online-Serviceangebote
- Bildungsmonitoring und Bildungsberichterstattung
- Koordination der Durchführung internationaler, nationaler und regionaler Schulleistungsuntersuchungen
- Überprüfung des Umsetzungsgrades der Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz.

Artikel 3

Finanzierung

(1) Die Finanzierung des Vereins „Institut für Schulqualität e. V.“ erfolgt durch beide Länder nach Maßgabe der jeweils geltenden Verfahren und Rechtsgrundlagen sowie verfügbarer Haushaltsmittel durch Zuwendungen im Rahmen der institutionellen Förderung auf der Grundlage der geltenden Vorschriften des Landes Berlin. Der Entwurf des Haushalts- oder Wirtschaftsplans wird entsprechend den für den Landeshaushalt Berlin geltenden Formvorschriften und Grundsätzen aufgestellt. Die Prüfung und Genehmigung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans erfolgt durch das für Bildung zuständige Ressort des Landes Berlin im Einvernehmen mit dem entsprechenden Ressort des Landes Brandenburg.

(2) Die Finanzierungsanteile liegen zu 60 v. H. beim Land Berlin und zu 40 v. H. beim Land Brandenburg. Die Zuwendungsobergrenze für beide Länder wird auf 1.083.300 Euro jährlich festgelegt.

(3) Die Erteilung der Zuwendungsbescheide an den Verein und die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgen durch das Land Berlin. Die Länder weisen ihren sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Finanzierungsanteil direkt dem Institut zu.

Artikel 4

In-Kraft-Treten, Kündigung

Das Verwaltungsabkommen tritt am Tage nach der Unterzeichnung in Kraft. Das Verwaltungsabkommen kann mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch frühestens zum 31. Dezember 2009 gekündigt werden.

Für das Land Brandenburg

Für das Land Berlin

Der Ministerpräsident
vertreten durch den
Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Der Regierende Bürgermeister
vertreten durch den
Senator für Bildung,
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

Klaus Böger

**Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz zur
Bekanntmachung der Erhaltungsziele nach § 26b
Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes
und zur Bewirtschaftung des Gebietes von
gemeinschaftlicher Bedeutung
„Vietmannsdorfer Heide“**

Vom 20. Januar 2006

Dieser Erlass regelt auf der Grundlage des § 26b Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung von Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42), - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie). Er legt die unter Nummer 4 genannten Erhaltungsziele fest sowie die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen und deren Umsetzungsinstrumente in Anlage 2. Die Umsetzung ist durch die zuständigen Behörden zu gewährleisten.

1 Bewirtschaftungsgegenstand

Die in Anlage 1 a (Übersichtsskizze) näher bezeichnete Fläche im Landkreis Uckermark wurde als FFH-Gebiet mit der Bezeichnung „Vietmannsdorfer Heide“ und der Gebietsnummer DE 2947-306 in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung der Europäischen Kommission aufgenommen.

Das Gebiet hat eine Größe von rund 269 Hektar und umfasst Flächen in folgenden Fluren:

Gemeinde	Gemarkung	Flur
Templin	Grunewald	4;
	Vietmannsdorf	3, 4, 5.

Die Grenze des Geltungsbereiches dieses Erlasses ist in der Übersichtsskizze, in der Biotoptypenkarte, in der Karte der Lebensraumtypen (LRT) und in der Zielkarte jeweils im Maßstab 1 : 10.000 sowie in Flurkarten (Blätter 1 bis 4) eingezeichnet. Als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Maßgeblich ist die Einzeichnung in der Flurkarte. Diese Karten sind mit einer Flurstücksliste beim Landesumweltamt in Potsdam, beim Landkreis Uckermark als untere Naturschutzbehörde in Prenzlau, bei dem Amt für Forstwirtschaft Templin und bei der Stadtverwaltung Templin von jedermann während der Dienstzeiten einsehbar.

2 Beschreibung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung

Das FFH-Gebiet befindet sich südlich der Ortslage der Gemeinde Vietmannsdorf im Landkreis Uckermark. Im Nordosten und Nordwesten wird das Gebiet durch die Liegenschaftsgrenze des ehemals militärisch genutzten Flugplatzes Groß Dölln begrenzt, im Süden überwiegend durch den Zaun der Hauptrollbahn. In

Zusammenhang mit Bau und Nutzung der Landebahn bildeten sich seit 1952 auf Abstands- und Sicherheitsflächen großflächig Trockenrasen- und Zwergstrauchheidengesellschaften (Calluna-Heide) im Wechsel mit Waldsukzessionsbereichen beziehungsweise Kiefernforsten aus. Die Vietmannsdorfer Heide liegt naturräumlich in der nördlichen Schorfheide auf sandigen und besonders nährstoffarmen Schmelzwassersedimenten im Vorland der Pommerschen Eisrandlage der Weichselvereisung. Seit 1996 werden Teile des Gebietes durch Mahd verjüngt oder durch manuelles Zurückdrängen der Sukzession (Vorwaldgesellschaft) erhalten. Ortsansässige Imker nutzen die Heide als Bienenweide.

3 Beschreibung, Bewertung und ökologische Erfordernisse der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Trockene europäische Heiden, LRT-Nummer 4030, Größe: rund 167 Hektar, Erhaltungszustand A bis C

Die Vietmannsdorfer Heide umfasst eine besonders weiträumige, zusammenhängende Heidefläche. Am nördlichen und östlichen Rand des Gebietes treten kleinräumige Heideinseln innerhalb von Kiefernbeständen auf. Auf circa 25 Prozent der Heidefläche hat sich eine Flechtenheide ausgebildet. Für die drei Bartflechtenarten *Bryoria fuscens*, *Bryoria capillaris* und *Usnea filipendula* stellt die Vietmannsdorfer Heide das Hauptvorkommen in Norddeutschland dar. Besonders bemerkenswert ist das Vorkommen von 144 Schmetterlings- und 21 Heuschreckenarten sowie das Auftreten einzelner Wacholderexemplare (*Juniperus communis*) im westlichen Bereich. Die Vietmannsdorfer Heide zeichnet sich durch eine verhältnismäßig geringe Vergrasung durch das Landreitgras (*Calamagrostis epigeios*) aus. Aufgrund der äußerst nährstoffarmen sandigen Bodenverhältnisse besitzt sie gegenüber Heiden auf reicheren Standorten eine relativ geringe Sukzessionsdynamik mit hoher Konstanz im Artenspektrum.

Da sich über Jahrzehnte die Pflege auf eine Entbuschung beschränkte, ist die Heide in ihrem Gesamtbestand überaltert. Eine Verjüngung ist unbedingt anzustreben und wurde schon kleinfächig eingeleitet.

Zur Erhaltung des oben genannten Lebensraumtyps sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- *Entbuschung* der von der Peripherie vordringenden Sukzessionen,
- *Mahd und Räumen* in den Monaten Oktober bis März,
- *Beweidung* mit Schaf-, Ziegenherden,
- *Mulchen* der partiellen Bereiche mit Landreitgrasfluren.

Erhaltungszustand

- A - hervorragender Erhaltungszustand
- B - guter Erhaltungszustand
- C - durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand

4 Erhaltungsziele

Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung der trockenen europäischen Heiden und Trockenrasen sowie naturnaher Wälder auf Trockenstandorten im Bereich des FFH-Gebietes.

5 Bestand und Bewertung der nach § 32 BbgNatSchG geschützten Biotope sowie Biotope, die Einfluss auf die in Nummer 3 aufgeführten Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie haben

Trockenrasen, § 32 BbgNatSchG

Im FFH-Gebiet treten Trockenrasen häufig in enger Verzahnung mit den europäischen Heiden auf. Borstgrasrasen kommen in Reinbeständen des Borstgrases (*Nardus stricta*) vor. Stellenweise breitet sich das Landreitgras aus. Auf den ruderalisierten Teilflächen sollte eine auf verstärkten Nährstoffentzug gerichtete intensive Pflege durchgeführt werden. Der Gehölzbestand auf den Flächen sollte bis auf landschaftsbildprägende Bäume oder Gehölzgruppen beseitigt werden.

Wald- und Forstflächen

Die im Gebiet liegenden Waldflächen weisen eine heterogene Struktur auf. Sie reichen von kleinflächigen naturfernen Kiefernforsten oder naturnahen Vorwäldern bis zu naturnahen Kiefern-mischwäldern. Im nördlichen Bereich stellt überwiegend ein Zwergstrauch-Kiefernwald die natürliche Waldgesellschaft dar, nach Süden hin entwickeln sich auf den etwas reicher ausfallenden Standorten Kiefern-Traubeneichenwälder. Ziel ist die Entwicklung und Erhaltung naturnaher Bestände.

Insbesondere der nördliche Bereich weist einen sehr hohen Anteil an Kiefernreinbeständen auf. Kleinflächig kommen spontan entwickelte Laubgehölze, vornehmlich Birke (*Betula pendula*)

und im südlichen Teil zusätzlich vereinzelt Eiche (*Quercus spec.*), vor. Der Gehölzbestand (Sukzessionsflächen) im nördlichen, östlichen und westlichen Bereich des zusammenhängenden Heidekomplexes sowie in den Randbereichen der Heideinseln ist insoweit zu beseitigen, wie Heidebestände unter dem Schirm noch vorhanden sind. Ansonsten dienen die Waldflächen als Pufferzone zu den Ortslagen Vietmannsdorf/Grunewald und den dort umliegenden landwirtschaftlichen Flächen.

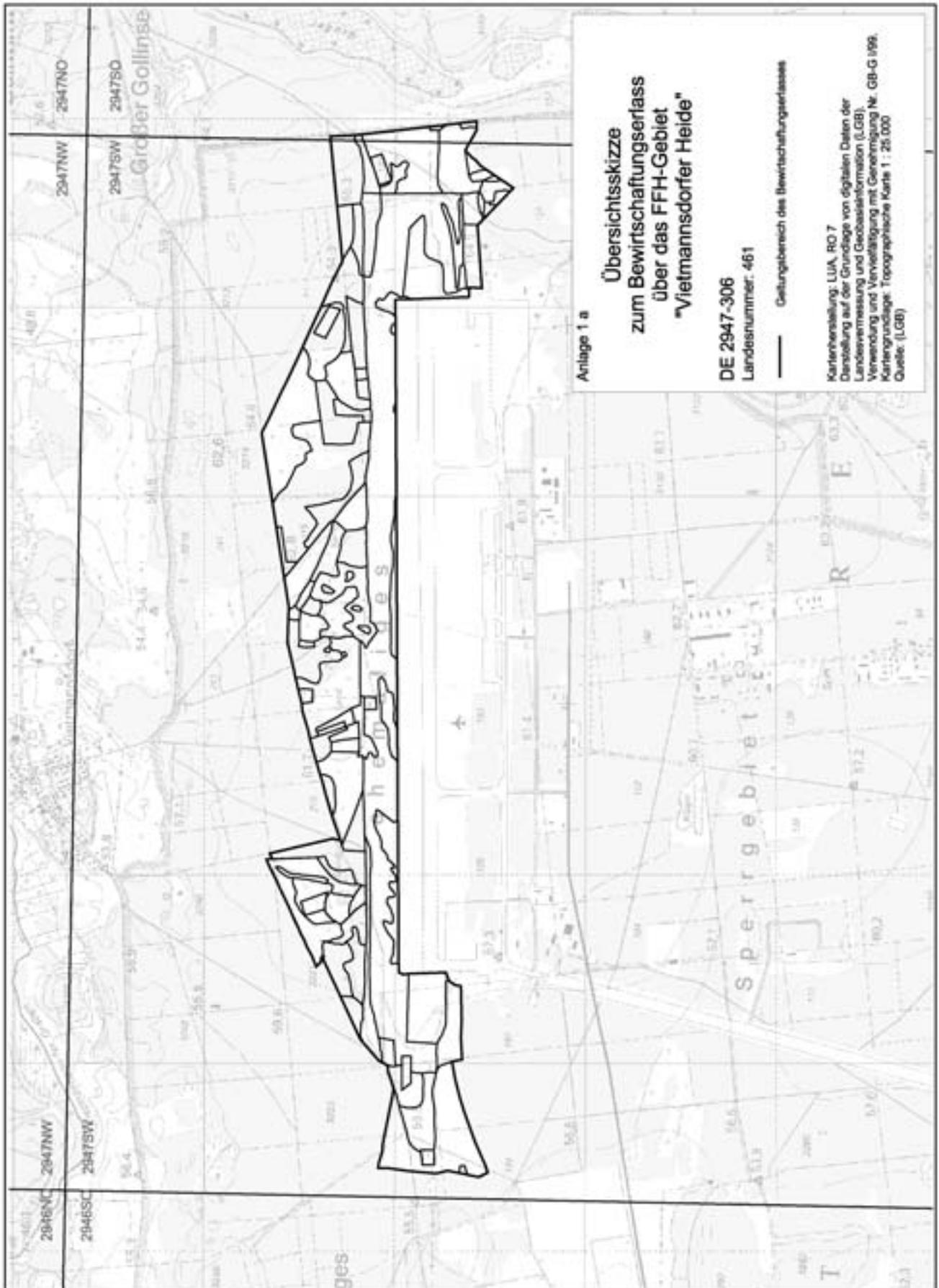
6 Umsetzung

Geeignete Maßnahmen zur Umsetzung der unter Nummer 4 aufgeführten Erhaltungsziele sind in der Anlage 1 aufgeführt. Unberührt bleiben Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordnet oder durchgeführt werden.

Für die Betreuung der Umsetzung des Bewirtschaftungserlasses ist die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege verantwortlich. Die Durchsetzung der einzelnen Erhaltungsmaßnahmen beziehungsweise deren Berücksichtigung im Vollzug obliegt der jeweilig zuständigen Fachbehörde, die hierüber die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege auf Anforderung informiert.

7 In-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt am Tage seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.



Anlage 1

Erhaltungsmaßnahmen und Umsetzungsinstrumente für die in Nummer 3 aufgeführten LRT sowie für die in Nummer 5 aufgeführten Biotope

LRT	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit/Kooperationspartner	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
Erhaltung und Entwicklung von Trockenrasen und Trockenheiden (LRT 4030)				
4030	keine Düngung	KULAP 2000 (ab 2007 AUM); Vertragsnaturschutz	AfL, uNB, LUA, Nutzungsberechtigter ^{1,2,4}	1, 5, 7 - 11, 16 - 18, 27, 35, 54, 55, 57 - 60, 66, 67, 82, 86, 91, 94, 108, 109
	keine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln	KULAP 2000 (ab 2007 AUM); Vertragsnaturschutz	AfL, uNB, LUA, Nutzungsberechtigter ^{1,2,4}	1, 5, 7 - 11, 16 - 18, 27, 35, 54, 55, 57 - 60, 66, 67, 82, 86, 91, 94, 108, 109
	Beweidung und Mahd von Trockenrasen und Heiden	KULAP 2000 (ab 2007 AUM); Vertragsnaturschutz; § 32 BbgNatSchG; Werbung von Heide zur Herstellung von Industriefiltern	AfL, uNB, LUA, Nutzungsberechtigter ^{1,2,3}	1, 5, 7 - 11, 16 - 18, 27, 35, 54, 55, 57 - 60, 66, 67, 82, 86, 91, 94, 108, 109
	Mulchen der Landreitgrasfluren	KULAP 2000 (ab 2007 AUM); Vertragsnaturschutz	AfL, uNB, LUA, Nutzungsberechtigter	1, 5, 7 - 11, 16 - 18, 27, 35, 54, 55, 57 - 60, 66, 67, 82, 86, 91, 94, 108, 109
	Beweidung mit Schafen (Extensivrasen), Lager- und Kotplätze außerhalb der Heideflächen	KULAP 2000 (ab 2007 AUM); Vertragsnaturschutz; § 32 BbgNatSchG	AfL, uNB, LUA, Nutzungsberechtigter ¹ , Eigentümer	1, 5, 7 - 11, 16 - 18, 27, 35, 54, 55, 57 - 60, 66, 67, 82, 86, 91, 94, 108, 109
	Unterbindung und ggf. Beseitigung der Gehölz Sukzession auf den Zwergstrauchheideflächen	Vertragliche Vereinbarung i. V. m. Vertragsnaturschutz; § 32 BbgNatSchG	LUA, AfF, uNB, Eigentümer ^{2,3}	1, 5, 7 - 11, 16 - 18, 27, 35, 54, 55, 57 - 60, 66, 67, 82, 86, 91, 94, 108, 109
	keine Wieder- bzw. Erstaufforstung auf den Heideflächen	Regelung nach § 9 LWaldG; § 32 BbgNatSchG	AfF, Eigentümer ² , uNB	1, 5, 7 - 11, 16 - 18, 27, 35, 54, 55, 57 - 60, 66, 67, 82, 86, 91, 94, 108, 109
	keine Neuanlage von Ansaatwiesen, Wildäckern und Kirsungen im FFH-Lebensraumtyp	§ 32 BbgNatSchG; vertragliche Vereinbarung	LUA, uNB, Eigentümer ² , Jagdausübungs- berechtigter ⁴	1, 5, 7 - 11, 16 - 18, 27, 35, 54, 55, 57 - 60, 66, 67, 82, 86, 91, 94, 108, 109
Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Wäldern				
4030 mit Vorwald	Mischungsregulierung zugunsten der Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften	RL GAK	AfF, Eigentümer ²	2, 4, 12 - 15, 19 - 26, 28 - 34, 36 - 44, 46 - 48, 51 - 53, 56, 61 - 65, 68 - 81, 83 - 85, 87 - 90, 92, 93, 96 - 107

Abkürzungen

- i. V. m. in Verbindung mit
- KULAP Kulturlandschaftsprogramm
- AUM Agrarumweltmaßnahmen ab 2007
- RL GAK Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 8. März 2005

¹ Protokoll der Beratung mit dem Amt für Landwirtschaft (AfL), der unteren Naturschutzbehörde (uNB), dem Landesumweltamt (LUA) des Landkreises Uckermark vom 24.03.2004
² Vertragliche Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) und dem Eigentümer vom 25.08.2005
³ Gesprächsnotiz zur Sicherung des FFH-Gebiets Vietmannsdorfer Heide vom 01.08.2005
⁴ Protokoll zur Abstimmung des Jagdausübungsberechtigten, Amt für Forstwirtschaft (AfF), uNB zu Wildäckern im FFH-Vorschlagsgebiet „Vietmannsdorfer Heide“ vom 26.02.2004

**Änderung der Richtlinie des Ministeriums
für Ländliche Entwicklung, Umwelt und
Verbraucherschutz über die Gewährung von
Zuwendungen für die Förderung der
Flurbereinigung**

Vom 24. Januar 2006

1. Die Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Flurbereinigung vom 7. Februar 2005 (ABl. S. 311) wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2.3.2.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Wörtern „veränderten Viehweiden“ wird das Wort „beziehungsweise“ durch das Wort „außer“ ersetzt.
 - bb) Nach den Wörtern „Anschaffung von“ werden die Wörter „dauerhaft installierten oder baulichen“ eingefügt.
 - b) In Nummer 5.4.1 wird im ersten Teil der Aufzählung nach der Angabe „Nummer 2.3.2“ die Angabe „und Nummer 2.13.2“ eingefügt.
 - c) In Nummer 5.4.3 wird in der ersten Zeile nach dem Wort „Helfervergütung“ die Angabe „nach Nummer 2.13.3“ eingefügt.
 - d) In Nummer 6.2 werden nach den Wörtern „wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit“ die Wörter „und den Vorteilen aus der Durchführung des Verfahrens“ eingefügt.
 - e) Nach Nummer 6.4 werden folgende neue Nummern 6.5 und 6.6 eingefügt:

„6.5 Der im Rahmen der Förderung nach den Nummern 2.3.2.1 und 2.12 für bodenverbessernde Maßnahmen geltende Förderausschluss nach Nummer 4.3 der Grundsätze für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILE-Grundsätze) des Teils II des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) in der jeweils geltenden Fassung gilt grundsätzlich auch für andere im Rahmen der GAK mögliche Förderungen von bodenverbessernden Maßnahmen.

6.6 Bei der Förderung von Maßnahmen nach Nummer 2.4 zur wertgleichen Abfindung ist der Förderausschluss nach Nummer 4.3 der ILE-Grundsätze für bodenverbessernde und andere Maßnahmen zu beachten.“
 - f) Die bisherige Nummer 6.5 wird Nummer 6.7.
2. Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

**Runderlass des Ministeriums des Innern
zur Änderung des Runderlasses des Ministers des
Innern zur Errichtung der Landesakademie
für öffentliche Verwaltung Brandenburg**

Vom 1. Februar 2006

1. Der Runderlass des Ministers des Innern zur Errichtung der Landesakademie für öffentliche Verwaltung vom 30. Juni 1992 - II/4 - (ABl. S. 960) wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Einrichtung hat folgende Aufgaben:

 - Durchführung von Qualifizierungslehrgängen für Angestellte (Angestelltenlehrgänge) mit Aufgaben des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes sowie für einzelne Gruppen (zum Beispiel Ausbilder, Personalentwickler),
 - Auswahl und Ausbildungsbetreuung von Auszubildenden in Kammerberufen der IHK im Rahmen der Ausbildungsplatzinitiative der Landesregierung,
 - Planung und Durchführung von ressortübergreifenden Veranstaltungen zur
 - a) fach- und funktionsbezogenen Fortbildung unter besonderer Berücksichtigung der Bereiche Recht, Finanzen, Haushalt und Verhaltensorientierung,
 - b) Führungskräftefortbildung unter besonderer Berücksichtigung der Bereiche Verhaltensorientierung, Personal- und Wissensmanagement sowie Organisationsentwicklung,
 - c) Fortbildung im Rahmen der reformorientierten Fortbildung unter besonderer Berücksichtigung der Einführung betriebswirtschaftlicher und strategischer Steuerungsinstrumente sowie des eGovernments,
 - Planung und Durchführung von Inhouse-Veranstaltungen für einzelne Ressorts, von Veranstaltungsreihen für ausgewählte Adressatenkreise (Führungskräfte in Spitzenpositionen, Organisatoren etc.),
 - Planung und Durchführung von allgemein weiterqualifizierenden Angeboten (zum Beispiel Didaktik, Fremdsprachen und Fernlehrgänge).“
 - bb) Satz 4 wird aufgehoben.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Die Akademie hat ihren Sitz in 14476 Potsdam/OT Neu Fahrland, Am Lehnitzsee 1.“

2. Dieser Erlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Anpassung von Erstattungspauschalen

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Familie
Vom 15. Februar 2006

Gemäß der Verordnung über die Kostenerstattung für die Aufnahme der Spätaussiedler und ausländischen Flüchtlinge in den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg (Erstattungsverordnung - ErstV) vom 29. Januar 1999 (GVBl. II S. 99), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. September 2005 (GVBl. II S. 508), wird die Höhe der angepassten Erstattungspauschalen nach den Vorschriften der Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 2006 zu 1. und mit Wirkung vom 1. Januar 2005 zu 2. wie folgt bekannt gemacht:

1. Gemäß § 1 Abs. 6 Satz 1 ErstV in § 1 Abs. 1 ErstV:

2.023 Euro und

in § 1 Abs. 2 ErstV:

6.788 Euro.

2. Gemäß § 1 Abs. 6 Satz 2 ErstV in der Anlage 1:

41.358 Euro pro Personalstelle und

in der Anlage 2 Nr. 1:

41.358 Euro pro Personalstelle.

Die Bekanntmachung der Pauschalen zu 2. vom 3. Juni 2005 (ABl. S. 687) ist damit gegenstandslos.

Im Fall einer Tarifierhöhung für den öffentlichen Dienst im Land Brandenburg im Jahr 2006 erfolgt eine erneute Anpassung und Bekanntmachung dieser Pauschalen.

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg

Erste Wahlbekanntmachung des Wahlausschusses für die Durchführung der Wahl zur Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg gemäß § 4 der Wahlordnung

Vom 14. Februar 2006

Das Wählerverzeichnis der wahlberechtigten Mitglieder für die Wahl zur Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg liegt in der Zeit vom 18.04. bis 02.05.2006 in der Zeit von Montag bis Donnerstag jeweils 9 Uhr bis 16 Uhr und am Freitag von 9 Uhr bis 13 Uhr in der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes, Grillendamm 2, 14776 Brandenburg an der Havel zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Versorgungswerkes aus.

Einsprüche an den Wahlausschuss wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses müssen schriftlich bis zum Ende der Auslegungsfrist am 02.05.2006 um 16 Uhr in der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes eingegangen sein.

Hiermit werden alle Wahlberechtigten aufgefordert, Wahlvorschläge für die Wahl zur Vertreterversammlung beim Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg einzureichen. Die hierfür erforderlichen Vordrucke können bei der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes angefordert werden.

Für die Vertreterversammlung sind 15 Vertreter sowie 8 Ersatzvertreter zu wählen.

Wahlvorschläge sind einzureichen bei der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg, Grillendamm 2, 14776 Brandenburg an der Havel.

Alle Wahlvorschläge müssen spätestens am 02.05.2006, 17 Uhr, bei der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes eingegangen sein. Als letzter Wahltag wurde vom Wahlausschuss der 30. August 2006 festgesetzt.

Brandenburg, den 14. Februar 2006

Der Wahlausschuss

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

224

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 8 vom 1. März 2006

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter www.mdj.brandenburg.de (Paragrafen).